

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33



WBL2-J-08210/012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059650

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Barbara Trenker	41635	05. Juli 2011

Betrifft

Verordnung, Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern 2011-2012, Verordnungen, Bescheide - Hegering, Bezirk

Präambel

Askrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuber-

loch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Neben der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern durch Verordnung erteilen.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe), Elstern und Eichelhähern ist – wie oben erwähnt – unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, so eine derartige Verordnung erlassen wurde, vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit. Das Fangen von Krähenvögeln im Krähenfang ist nur gestattet, wenn ebenfalls dafür Ausnahmebestimmungen in Form von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kraft sind.

Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 79/409/EWG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die

Endselektion erfolgt durch den Menschen aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung.

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung, nämlich einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang, nicht gesondert bewilligungspflichtig.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Wiener Neustadt in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt und neben einer Ausnahme von den Schonvorschriften auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen wesentlich dazu beitragen würde, dass das Schutzziel für die Beutetiere entsprechend erreicht wird.

Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher sind sehr intelligente Tiere. Bei einer ausschließlichen Bejagung mittels der Schusswaffe ist eine effiziente Reduktion der Besatzdichte kaum zu erreichen. Nach Beschuss halten sich die Vögel längere Zeit außerhalb der Schussweite, bleiben jedoch in der Nähe ihrer „Futterplätze“. Dies bedingt, dass maximal eine kurzfristige Vertreibung der Tiere erfolgt, die aber keinen nachhaltigen Einfluss auf deren Bestandesdichte nach sich zieht. Insofern besteht zu einer Bejagung mittels Kastenfallen zum Lebendfang keine Alternative.

Krähenfänge dürfen nur während der festgesetzten Schusszeiten verwendet werden. Damit wird die Bestimmung des § 73 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, nach der die Zeiten außerhalb der festgesetzten Schusszeiten als Schonzeiten gelten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen, nicht außer Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erlaubt für die Jagdjahre **2011 und 2012** im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2011 bis 31. März 2012,
für Elstern und Eichelhäher von 1. August 2011 bis 15. März 2012.

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 30 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweise:

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

1. eine gültige Jagdkarte besitzen,
2. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,
3. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
4. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweite verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionsspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.
Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!
Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können.

Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

Ergeht an:

**34. Stadtgemeinde Ebenfurth , z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,**

-
1. Gemeinde Bad Schönau, z. H. des Bürgermeisters, Kurhausstraße 8, 2853 Bad Schönau
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 2. Gemeinde Eggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 106, 2492 Eggendorf
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 3. Gemeinde Hochwolkersdorf, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Dorfstraße 3, 2802 Hochwolkersdorf
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 4. Gemeinde Hohe Wand, z. H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 33, 2724 Hohe Wand
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 5. Gemeinde Hollenthon, z. H. des Bürgermeisters, Hollenthon 12, 2812 Hollenthon
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 6. Gemeinde Katzelsdorf, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptstraße 47, 2801 Katzelsdorf
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 7. Gemeinde Lichtenegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 22, 2813 Lichtenegg
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 8. Gemeinde Matzendorf-Hölles, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 1, 2751 Matzendorf
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 9. Gemeinde Miesenbach, z. H. des Bürgermeisters, Miesenbach 240, 2761 Miesenbach
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 10. Gemeinde Muggendorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 1, 2763 Muggendorf
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 11. Gemeinde Rohr im Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Rohr im Gebirge 24, 2663 Rohr im Gebirge
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 12. Gemeinde Waidmannsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 20, 2763 Waidmannsfeld
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 13. Gemeinde Walpersbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 127, 2822 Walpersbach
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 14. Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 115, 2722 Weikersdorf am Steinfeld
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 15. Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Wr. Neustädter Straße 1, 2721 Bad Fischau-Brunn
mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
 16. Marktgemeinde Bromberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 2, 2833 Bromberg

- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
17. Marktgemeinde Bad Erlach, z. H. des Bürgermeisters, Fabriksgasse 1, 2822 Bad Erlach
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
18. Marktgemeinde Felixdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
19. Marktgemeinde Gutenstein, z. H. des Bürgermeisters, Markt 100, 2770 Gutenstein
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
20. Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschaidt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 26, 2852 Hochneukirchen
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
21. Marktgemeinde Krumbach, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 17, 2851 Krumbach
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
22. Marktgemeinde Lanzenkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 63, 2821 Lanzenkirchen
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
23. Marktgemeinde Lichtenwörth, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
24. Marktgemeinde Markt Piesting, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 2753 Markt Piesting
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
25. Marktgemeinde Pernitz, z. H. des Bürgermeisters, Gentzschgasse 1, 2763 Pernitz
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
26. Marktgemeinde Schwarzenbach, z. H. des Bürgermeisters, Markt 4, 2803 Schwarzenbach
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
27. Marktgemeinde Sollenau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2601 Sollenau
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
28. Marktgemeinde Theresienfeld, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2604 Theresienfeld
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
29. Marktgemeinde Waldegg, z. H. des Bürgermeisters, Waldegg 246, 2754 Waldegg
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
30. Marktgemeinde Wiesmath, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2811 Wiesmath
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
31. Marktgemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 50, 2722 Winzendorf
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
32. Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, z. H. des Bürgermeisters, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
33. Marktgemeinde Zillingdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 2, 2492 Zillingdorf
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
35. Stadtgemeinde Kirchschatl in der Buckligen Welt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2860 Kirchschatl in der Buckligen Welt
- mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen,
36. Herrn Peter Sallmannshofer, Klausbach 9, 2663 Rohr im Gebirge
37. Herrn Ing. Simon Riess, Miesenbach 196, 2761 Miesenbach
38. Herrn Franz Leithner, Nr. 9, 2763 Muggendorf

39. Herrn Werner Spinka, Obmann des Bezirksjagdbeirates, Marktplatz 8, 2753 Markt Piesting
40. Herrn D.I. Dr. Johann Blaimauer, Leithagasse 24, 2492 Zillingdorf
41. Herrn Josef Knautz, Grazer Straße 55, 2604 Theresienfeld
42. Herrn Franz Scherz, Hauptstraße 79, 2821 Ofenbach
43. Herrn Alois Schwarz, Annaberg 17, 2811 Wiesmath
44. Herrn Hubert Kager, Berggasse 1, 2853 Bad Schönau
45. Herrn Friedrich Beiglböck, Maltern 22, 2852 Hochneukirchen-Gschaidt
46. An die Jagdgesellschaft Rohr im Gebirge, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johann Leitner, Nr. 9, 2663 Rohr im Gebirge
47. An die Jagdgesellschaft Kehlhof, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Krahulec Friedrich, Klausbach 11, 2663 Rohr im Gebirge
48. Herrn Franz Schweiger, Gegend 1, 2663 Rohr im Gebirge
49. Herrn Otto Schreier, Gobergasse 31/2, 1130 Wien
50. Herrn Bruno Gruber, Nr. 66, 2663 Rohr im Gebirge
51. Herrn Dr. Stephan Stockert, Tiefental 2, 2663 Rohr im Gebirge
52. Herrn Michael Schweiger, Klausbach 16, 2663 Rohr im Gebirge
53. Herrn Florian Stifter, Nr. 8, 2663 Rohr im Gebirge
54. Herrn Franz Schweiger, Klausbach 12, 2663 Rohr im Gebirge
55. Herrn Dr. Karl Maria Arco, Hedwiggasse 2, 1020 Wien
56. Herrn Johann Thron, Langseite 3, 2663 Rohr im Gebirge
57. Herrn Erich Reichl, Markt 46, 3193 St. Aegydt am Neuwalde
58. Herrn Andreas Grabner, Hernsteiner Straße 21, 2753 Markt Piesting
59. Herrn Franz Stift, Habsburgerstraße 43, 2500 Baden
60. Herrn Peter Sallmannshofer, Klausbach 9, 2663 Rohr im Gebirge
61. Herrn Peter Riedmüller, Wiener Straße 10, 3170 Hainfeld, NÖ
62. Herrn Hermann Zöchling, Zellenbach 6, 2663 Rohr im Gebirge
63. Herrn Johann Schiefer, Winsaberg 7, 2663 Rohr im Gebirge
64. Frau Christiana Marschall, Zellenbach 7, 2663 Rohr im Gebirge
65. Herrn Johann Schweiger, Gegend 131, 2663 Rohr im Gebirge
66. Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Fladl, Agnesstraße 51/3, 3400 Klosterneuburg
67. Herrn Peter Wieser, Langseite 4, 2663 Rohr im Gebirge
68. Herrn Ferdinand Gaupmann, Gegend 9, 2663 Rohr im Gebirge
69. Herrn Josef Schiefer, Nr. 46, 2663 Rohr im Gebirge
70. Herrn Leopold Sallmannshofer, Zellenbach 1, 2663 Rohr im Gebirge
71. Herrn Gerwald Grössing, Gegend 115/2, 2663 Rohr im Gebirge
72. Herrn Peter Thalhammer, Klausbach 11, 2663 Rohr im Gebirge
73. Herrn Ernst Buchart, Am Kirchanger 8, 2353 Guntramsdorf
74. Herrn Martin Jansch, Klostertal 5, 2770 Gutenstein
75. Herrn Franz Krof, Hermesstraße 73, 1130 Wien
76. Herrn Georg Bucher, p.A. Gutsverwaltung Miesenbach 93, 2761 Miesenbach
77. Herrn Ing. Kurt Hofer, Kalbeckgasse 6, 1180 Wien
78. Herrn Klaus Jansch, Klostertal 5a, 2770 Gutenstein
79. Herrn Mag. Florian Hofer, Klostertal 4, 2770 Gutenstein
80. Herrn Franz Mitterhöfer, Hausberggasse 22, 7212 Forchtenstein
81. Herrn Ing. Robert Alfons, Untergrödl 149, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
82. Herrn D.I. Dr. Wolfgang Chaloupek, Jagdverwalter, Langenloiser Straße 217, 3500 Krems
83. Herrn Friedrich Holzer, Längapiesting 9, 2770 Gutenstein
84. Frau Heidemarie Jarnig-Raganitsch, Klostertal, 2770 Gutenstein
85. Herrn Ing. Simon Riess, Miesenbach 196, 2761 Miesenbach

86. Herrn Leopold Nagy, Hasnerstraße 20/1/6, 1160 Wien
87. Herrn Rene Pathy, Siget/Wart 45, 7501 Rotenturm
88. Frau Barbara Mihalovits, Klostertal 60, 2770 Klostertal
89. Herrn Rupert Kandlbauer, Hintergscheid 6/2, 2770 Gutenstein
90. Herrn Mag. Franz Hofer, Mexikoplatz 17/10, 1020 Wien II
91. Herrn Franz Berger, Waidmannsbachstr. 28, 2761 Miesenbach
92. An die Jagdgesellschaft Miesenbach Dürre Wand 1, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Martin Edelbauer, Kornfeldgasse 21G, 2512 Tribuswinkel
93. An die Jagdgesellschaft Miesenbach Dürre Wand 2, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johann Postl, Waidmannsbach 108, 2761 Miesenbach
94. Herrn Christian Postl, Nr. 25, 2761 Miesenbach
95. Frau Mag. Bettina Breiteneder, Schwarzenbergplatz 5/7/1, 1030 Wien
96. Herrn Johann Deimel, Josef Bartmannstr. 6, 2484 Weigelsdorf
97. Herrn Herbert Gallee, Feinfeld 41, 3592 Feinfeld
98. Frau Mag. Bettina Breiteneder, Schwarzenbergplatz 5/7/1, 1030 Wien
99. Herrn Mag. Lukas Thun-Hohenstein, Nr. 222, 2761 Miesenbach
100. An die Jagdgesellschaft Gutenstein II, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Gottfried Hochhauser, Semmering Straße 4, 2620 Neunkirchen
101. Herrn Dr. Wolfgang Furlinger, Moorgasse 19, 2700 Wiener Neustadt
102. An die Jagdgesellschaft Gutenstein VII Markt und Vorderbruck, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Martin Pfeiffenberger, Markt 110/1, 2770 Gutenstein
103. An die Jagdgesellschaft Gutenstein III Joglgraben, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Mag. Robert Schmid, Elisabethstraße 83, 2500 Baden bei Wien
104. An die Jagdgesellschaft Pernitz, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Paul Padelek, Petersberg 1, 2763 Pernitz
105. Herrn Dr. Michael Wanzenböck, Markt 82, 2770 Gutenstein
106. Herrn Dr. Wolfgang Zronek, Windschutzstraße 6, 1140 Wien
107. Herrn Ing. Stefan Leithner, Muggendorf 9, 2763 Muggendorf
108. Herrn Dr. Robert Willvonseder, Geyerstraße 1, 2763 Pernitz
109. Herrn Franz Gollinger, Vorderbruck 11, 2770 Gutenstein
110. Herrn Johann Grabenweger, Thal 11, 2763 Muggendorf
111. Herrn Josef Hainthaler, Atz 12, 2763 Muggendorf
112. Herrn Christian Peter Kotz, p.A. Ing. Karl Wöhrer, Waldgasse 5, 2560 Grillenberg
113. Herrn Dr. Andreas Foglar-Deinhardstein, Bäckerstr. 18/17, 1010 Wien I
114. Herrn Ernst Hoyos, Markt 1/2, 2770 Gutenstein
115. Herrn Ing. Wolfgang Plangl, Mattersburgerstraße 35, 7202 Bad Sauerbrunn
116. Herrn Karl Herzog, Marienthal 1, 2763 Muggendorf
117. Herrn Dipl.-Ing. Klaus Gotsmy, Karl Schmid Str. 21, 3390 Melk
118. Herrn Ing. Georg Wurzinger, Kitzberghöhe 4, 2763 Waidmannsfeld, Neusiedl
119. Herrn Dipl.-Ing. Georg Grimm, Herbeckstraße 47/11, 1180 Wien
120. Herrn Ing. Werner Stuchetz, Komzakgasse 14/2, 2500 Baden
121. Herrn Dipl.-Ing. Johannes Wimmer, Pummerngasse 10-12, 3002 Purkersdorf
122. Herrn Franz Seidl, Siedlungsstraße 351, 2013 Göllersdorf
123. Herrn Peter Gössl, Ahornngasse 7, 2751 Steinabrückl
124. Herrn Herbert Schuh, Hauptstraße 43, 2763 Pernitz
125. Herrn Michael Halbauer, Broditschgasse 1, 2700 Wiener Neustadt
126. Frau Rosa Hütthaler, Nr. 19, 2763 Muggendorf
127. Herrn Karl Gschaider, Thal 6, 2763 Pernitz, NÖ
128. Herrn Dr. Reinhard Sock, Maurer Lange Gasse 32, 1230 Wien
129. Herrn Mag. Franz Josef Gritsch, Bahnstraße 9, 2563 Pottenstein
130. An die Jagdgesellschaft Jagamichlhof, z. Hd. des Jagdleiters

- Herrn Peter Bruck, Mühlweg 15, 2305 Eckartsau
131. Herrn Otto Schreier, Gobergasse 31/2, 1130 Wien
132. Herrn Dr. Hubert Kienast, Leopoldauerplatz 72/8, 1210 Wien
133. Herrn Mathias Schwebler, Kaiserstr. 81/2/16, 1070 Wien
134. Herrn Ing. Roman Scherzer, Mitterfeldgasse 41, 2351 Wiener Neudorf
135. Frau Charlotte Neumayer, Reiterer Badensee 9, 2700 Bad Fischau
136. Herrn Paul Padelek, Petersberg 1, 2763 Pernitz
137. Herrn Franz Reischer, Haltergraben 3, 2763 Muggendorf
138. Herrn Georg Bucher, p.A. Gutsverwaltung Miesenbach 93, 2761 Miesenbach
139. An die Jagdgesellschaft Dürnbach, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Franz Kizlink, Alfred Hoechstätter Gasse 7, 2700 Wr. Neustadt
140. An die Jagdgesellschaft Dreistetten, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Friedrich Schober, Hauptstraße 56, 2753 Dreistetten
141. An die Jagdgesellschaft Maiersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Peter Michäler,
Schlossplatz 35, 2731 St. Egyden am Steinfeld
142. An die Jagdgesellschaft Muthmannsdorf, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Richard Linsberger, Hauptstraße 154, 2723 Winzendorf-Muthmannsdorf
143. An die Jagdgesellschaft Oed, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Josef Steiner, Reichenthal 108a, 2761 Miesenbach
144. An die Jagdgesellschaft Stollhof, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Walter Baumgartner,
Am Loderhof 3/1, 2724 Hohe Wand
145. An die Jagdgesellschaft Waldegg, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Friedrich Panzenböck, Oskar Helmerstraße 60, 2754 Waldegg
146. An die Jagdgesellschaft Markt Piesting, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Ing. Hannes
Schmied, Reiterstraße 14, 2753 Markt Piesting
147. Herrn Johann Postl, Nr. 89, 2761 Miesenbach
148. Herrn Martin Schmölz, Emmerberg 2, 2722 Winzendorf
149. Herrn Ing. Peter Dorner, Aigner Straße 4, 2560 Hernstein
150. Herrn Friedrich Schmid, Wopfing 272, 2754 Waldegg
151. Herrn Dipl.-Ing. Stefan Hietel, Strassergasse 21, 1190 Wien
152. Herrn Hubert Legenstein, Bergstraße 49, 2732 Oberhöflein
153. Herrn Franz Hasenöhr, Wienerstraße 24/1, 2352 Gumpoldskirchen
154. Herrn Dkfm. Fridolin Angerer, Balbersdorf 92, 2761 Miesenbach
155. Herrn Werner Spinka, Obmann des Bezirksjagdbeirates, Marktplatz 8, 2753 Markt
Piesting
156. Frau Stefanie Toifl, Balbersdorf 90, 2761 Miesenbach
157. An die Jagdgesellschaft Oberpiesting, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Fritz Mitterböck, Dürnbach 58, 2754 Waldegg
158. Herrn Mag. Robert Schmid, Elisabethstraße 83, 2500 Baden bei Wien
159. Herrn Christian Peter Kotz, p.A. Ing. Karl Wöhrer, Waldgasse 5, 2560 Grillenberg
160. Herrn Ing. Josef Steiner, Reichenthal 108a, 2761 Miesenbach
161. An die Jagdgesellschaft Winzendorf, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Rudolf Schmutzer, Hauptstraße 67, 2722 Winzendorf-Muthmannsdorf
162. An die Jagdgesellschaft Untereggendorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Karl
Hirschler, Hauptstraße 28, 2492 Eggendorf
163. An die Jagdgesellschaft Lichtenwörth, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Helmut Gneist, Scheiterlege 1, 2493 Lichtenwörth
164. An die Jagdgesellschaft Zillingdorf, z. Hd. des Jagdleiters
- Herrn Johann Blaimauer, Hauptstraße 81, 2492 Zillingdorf
165. Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Suttner, Schloßplatz 1, 2481 Achau
166. Herrn Ing. Wolfgang Blasch, St.-Veit-Gasse 6/6, 1130 Wien, Hietzing

167. An die Jagdgesellschaft Obereggendorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Kampichler, Hauptstraße 122, 2492 Eggendorf
168. Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Zillingdorf I, vertreten durch den Obmann Johann Kazanits, Hauptstraße 16, 2492 Zillingdorf
169. An die Jagdgesellschaft Hölles, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Erich Zöhling Herr Erich Zöhling, Hauptstraße 19, 2751 Matzendorf-Hölles
170. An die Jagdgesellschaft Matzendorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Karl Groiß, Badener Straße 39, 2751 Matzendorf-Hölles
171. An die Jagdgesellschaft Sollenau, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Artner, Bahngasse 5, 2601 Sollenau
172. An die Jagdgesellschaft Steinabrückl, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Adolf Schweng, Wassergasse 9, 2751 Wöllersdorf-Steinabrückl
173. An die Jagdgesellschaft Theresienfeld, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johannes Halbauer, Singergasse 12/2, 2700 Wiener Neustadt
174. An die Jagdgesellschaft Wöllersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Karl Bruckner, Vöslauerstraße 2, 2540 Großau
175. An die Jagdgesellschaft Ferme Jäger, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Robert Glanner, Oskar Kokoschka Gasse 5, 2514 Traiskirchen
176. Herr Stephan Klauser, Burgstallstraße 114, 2723 Muthmannsdorf
177. An die Jagdgesellschaft Weikersdorf am Steinfeld, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Karl Greiner, Hauptstraße 38, 2722 Weikersdorf/Stfld.
178. An die Jagdgesellschaft Bad Fischau, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Hößl, Hauptstraße 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
179. An die Jagdgesellschaft Brunn an der Schneebergbahn, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Alois Reiterer, Blumentalgasse 35a, 2721 Bad Fischau-Brunn
180. Herr Ing. Peter Neuhofer, Feldstr. 2c, 3420 Kritzendorf
181. An die Jagdgesellschaft Frohsdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johannes Fingerlos Herr Johannes Fingerlos, Amselgasse 31, 2821 Frohsdorf
182. An die Jagdgesellschaft Erlach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Kremsl, Wr. Neustädter Straße 35, 2822 Erlach
183. An die Jagdgesellschaft Haderswörth, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johann Karnthaler, Ufergasse 267, 2822 Erlach
184. An die Jagdgesellschaft Kleinwolkersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Bernhart, Wassergasse 191, 2821 Lanzenkirchen
185. An die Jagdgesellschaft Klingfurth, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Reinhard Hundsmüller, Nr. 177, 2822 Walpersbach
186. An die Jagdgesellschaft Ofenbach, z. Hd. der Jagdleiterin Frau Irene Jeitler, Ofenbach Waldgasse 6, 2821 Lanzenkirchen
187. An die Jagdgesellschaft Walpersbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Heinrich Braunstorfer, Hauptstraße 32, 2822 Walpersbach
188. An die Jagdgesellschaft ÖBF Kuhwald, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Mild, Hochbergstraße 182, 7212 Forchtenstein
189. An die Jagdgesellschaft Wr. Neustädter Armen- und Bürgerspitalsstiftung, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Georg Zielbauer, Zehnergasse 4/7/3, 2700 Wiener Neustadt
190. Herr Andreas Fehr, Harrathof 39, 2822 Erlach
191. Herr Ernst Wurmbbrand-Stuppach, Frohsdorf 26, 2821 Lanzenkirchen
192. Herr Dipl.-Ing. Stefan Schenker, Mariensee 62, 2870 Aspangberg-St. Peter
193. Herr Ing. Gerhard Poppinger, Kollonitschgasse 3/1/15, 2700 Wr. Neustadt
194. An die Jagdgesellschaft Katzelsdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Maximilian Fröch, Frohsdorfer Straße 13, 2700 Katzelsdorf

195. An die Jagdgesellschaft Lanzenkirchen, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Trenker, Hauptstraße 20, 2821 Lanzenkirchen
196. Herrn Franz Strodl, Rote Erde 14, 7203 Wiesen, Rosaliengebirge
197. Herrn Herbert Gallee, Feinfeld 41, 3592 Feinfeld
198. ÖBF AG, Forstbetrieb Wienerwald, DI Johannes Wimmer, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf
199. An die Jagdgesellschaft Hochwolkersdorf, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Martin Hammerl, Hackbichl 13, 2802 Hochwolkerdorf
200. An die Jagdgesellschaft Hollenthon, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Ferdinand Schwarz, Gleichenbach 23, 2812 Hollenthon
201. An die Jagdgesellschaft Lichtenegg I, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johann Mayrhofer, Tafern 12, 2813 Lichtenegg
202. An die Jagdgesellschaft Lichtenegg II, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Gremel, Kühbach 13, 2813 Lichtenegg
203. An die Jagdgesellschaft Schwarzenbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Franz Mössner, Radschuhleiten 28, 2803 Schwarzenbach
204. An die Jagdgesellschaft Wiesmath, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Schwarz, Neuris 2, 2811 Wiesmath
205. Herrn Gerhard Wurmbrand-Stuppach, Stickelberg 16, 2812 Hollenthon
206. Herrn Ing. Hans Pichler, Hauptstraße 14, 2802 Hochwolkersdorf
207. Frau Luise Stelzer, Am Weinberg 4, 2801 Katzelsdorf
208. Herrn Robert Böhm, Schwarzenbach 121, 2803 Schwarzenbach
209. Herrn Dr. Blasius Somogyi, Franz Stornogasse 9, 7000 Eisenstadt
210. An die Jagdgesellschaft Bromberg, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Eduard Geisl, Oberschlatten 8, 2833 Bromberg
211. Herrn Dr. Alfred Scherhammer, Sonnenhof 1, 7332 Kobersdorf
212. Herrn LR i.R. Franz Blochberger, Weißes Kreuz 38, 2851 Krumbach
213. Herrn Ing. Hannes Jakob, Lindenallee 4, 7332 Kobersdorf
214. An die Jagdgesellschaft Bad Schönau, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Schrammel, Maierhöfen 13, 2853 Bad Schönau
215. An die Jagdgesellschaft Aigen, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Rudolf Gremmel, Aigen 52, 2860 Kirchschatlag/BW.
216. An die Jagdgesellschaft Kirchschatlag, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Heinz-Jörg Sattler, Karlerstraße 10a/1, 2860 Kirchschatlag/BW.
217. An die Jagdgesellschaft Lembach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Richard Freiler, Weingartstraße 5, 2860 Kirchschatlag/BW.
218. An die Jagdgesellschaft Stang, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Markus Pürrer, Reißerbachweg 28, 2860 Kirchschatlag/BW.
219. Herrn Helmut Zottel, Ungerbach 41, 2860 Kirchschatlag/BW.
220. Herrn Ing. Heinz-Jörg Sattler, Karlerstraße 10a/1, 2860 Kirchschatlag/BW.
221. An die Jagdgesellschaft Hochneukirchen, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Alois Stübegger, Hattmannsdorf 7, 2852 Hochneukirchen-Gschaidt
222. An die Jagdgesellschaft Gschaidt, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Josef Brandstetter, Ulrichsdorf 10, 2852 Hochneukirchen-Gschaidt
223. An die Jagdgesellschaft Krumbach, z. Hd. des Jagdleiters Herrn Johann Kerschbaumer, Reingrub 15, 2851 Krumbach
224. Herrn Dipl.-Ing. Karl Laschtowiczka, Egg 3, 2851 Krumbach
225. Herrn Felix Bleier, Marktplatz 17/1/4, 2380 Perchtoldsdorf
226. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
227. Abteilung Agrarrecht
228. Abteilung Forstwirtschaft

- 229. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
- 230. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
- 231. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
- 232. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
- 233. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 234. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt
- 235. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
- 236. Mag. Elmar Seiler, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 237. Ing. Michael Christian, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 238. Ing. Rainer Hinterleitner, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 239. Ing. Reinhard Kornfeld, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 240. Ing. Norbert Sauerwein, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t r o b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur